



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 26. Juni 2014

Nummer 37

Zweite Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Prüfsachverständigenverordnung^{*)}

Vom 18. Juni 2014

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) verordnet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Brandenburgische Prüfsachverständigenverordnung vom 5. November 2009 (GVBl. II Nr. 38), die durch Verordnung vom 5. September 2011 (GVBl. II Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Rauchabzugsanlagen,“.
 - b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Druckbelüftungsanlagen,“.
 - c) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben e bis g.
 - d) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Sicherheitsstromversorgungen,“.
2. § 3 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

*) Diese Verordnung dient in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) und in Nummer 6 der Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. einen für
- a) die Fachbereiche oder Fachrichtungen nach § 2 Nummer 1 und 3 geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besitzt und die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf,
- b) den Fachbereich nach § 2 Nummer 2 berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist, besitzt.“
- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Ingenieure“ die Wörter „oder Architekten“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Anerkennungsbehörde“ die Wörter „Brandenburgische Ingenieurkammer als“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder jeweils ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Lehre,“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Prüfsachverständige“ durch die Wörter „von den fachlich zuständigen Kammern vorgeschlagene Mitglieder“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Anerkennungsbehörden sind
1. die Brandenburgische Ingenieurkammer für die Fachbereiche nach § 2 Nummer 1 bis 3 und
2. die Brandenburgische Architektenkammer für den Fachbereich nach § 2 Nummer 2.“
- b) In Satz 3 wird das Wort „Anerkennungsbehörde“ durch das Wort „Anerkennungsbehörden“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 werden dem Wortlaut die Wörter „in den Fachbereichen sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung und Erd- und Grundbau“ vorangestellt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die von der Anerkennungsbehörde des Landes Brandenburg erteilten Anerkennungen in der Fachrichtung Rauch- und Wärmeabzugsanlagen gelten als Anerkennung für die Fachrichtungen Rauchabzugsanlagen und Druckbelüftungsanlagen fort. Die Anerkennungsbehörde kann auf Verlangen eine neue Urkunde ausstellen.“

8. Anlage 1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1 werden nach Satz 9 folgende Sätze eingefügt:
- „Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird durch die Geschäftsstelle eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.“
- b) In Nummer 2.1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
- „Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung (Prüfpraxis, Beurteilungsvermögen, Handhabung der Messgeräte).“
- c) Der Nummer 2.2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Prüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.“
9. Anlage 2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1 werden nach Satz 9 folgende Sätze eingefügt:
- „Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird durch die Geschäftsstelle eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.“
- b) In Nummer 2.1 Satz 5 werden die Wörter „zwischen 180 und 240 Minuten“ durch die Wörter „mindestens 90 bis maximal 180 Minuten“ ersetzt.
- c) Der Nummer 2.2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Prüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. Juni 2014

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger